

§ 5 KlkG Aufgebotsedikt.

KlkG - Kraftloserklärungsgesetz 1951

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

1. (1)Die Einleitung des Aufgebotsverfahrens ist durch Edikt öffentlich kundzumachen.
2. (2)Das Edikt hat zu enthalten:
 1. 1.die Bezeichnung des Antragstellers und seines Vertreters nach Namen, Beruf, Wohnort (Adresse);
 2. 2.eine genaue Beschreibung oder Bezeichnung der Urkunde;
 3. 3.die Bestimmung der Aufgebotsfrist;
 4. 4.die Aufforderung, die Urkunde bei Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben;
 5. 5.die Ansage, daß nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

In Kraft seit 26.04.1951 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at